



**Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8272-015643**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, den Zugang zur beitragsfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für alle Kinder einheitlich ohne Differenzierung nach gesetzlichem oder privatem Versicherungsstatus der Eltern zu regeln.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die geltende Unterscheidung nach privat oder gesetzlich versicherten Elternteilen verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Überdies zahle der privat versicherte Ehepartner genügend Steuern für die Allgemeinheit.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 141 Mitzeichnungen sowie 34 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen ist ein wesentliches Element des sozialen Ausgleichs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Sie bildet eine Ausnahme vom Grundsatz der eigenen Beitragspflicht der Versicherten. Um die Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, ist der Zugang zur beitragsfreien Familienversicherung bestimmten Beschränkungen unterworfen.



Wenn nicht beide Eltern gesetzlich krankenversichert sind, sind ihre Kinder von der Familienversicherung in der GKV ausgeschlossen, wenn der – mit den Kindern verwandte – Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, sein Gesamteinkommen die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher ist als das Gesamteinkommen des Mitglieds (§ 10 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Der Familienversicherung liegt der Gedanke zugrunde, dass in den Schutz der GKV nur die Kinder beitragsfrei einbezogen sein sollen, deren Unterhalt typischerweise hauptsächlich durch den in der GKV versicherten Elternteil geleistet wird und in diesen Fällen eine eigene Beitragslast für den Krankenversicherungsschutz des Kindes wirtschaftlich nicht zugemutet werden soll. Die Familienversicherung soll den Familienaufwand für die Krankenversicherung mindern und damit den sozialrechtlichen Auftrag des § 6 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verwirklichen. Danach hat derjenige, der Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen.

Nach der der Regelung zugrunde liegenden typisierenden Betrachtungsweise wird der Kindesunterhalt überwiegend von dem gesetzlich krankenversicherten Elternteil getragen, wenn es im Vergleich zu dem nicht gesetzlich krankenversicherten Elternteil ein höheres oder zumindest ein gleich hohes Gesamteinkommen hat. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass der Kindesunterhalt auch dann noch in wesentlichem Umfang von dem gesetzlich krankenversicherten Elternteil mitgetragen wird, wenn das Gesamteinkommen des nicht gesetzlich krankenversicherten Elternteils zwar höher ist, aber die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt. Erst wenn bei dem überwiegend verdienenden nicht gesetzlich krankenversicherten Elternteil auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten ist, unterstellt die gesetzliche Regelung die überwiegende Verantwortung des nicht gesetzlich krankenversicherten Elternteils für den Unterhalt und damit auch für die Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes des Kindes. Eine beitragsfreie Familienversicherung in der GKV ist in diesem Fall ausgeschlossen, eine Versicherung des Kindes als freiwilliges Mitglied in der GKV mit eigener Beitragspflicht ist aber grundsätzlich möglich.



Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts begegnet die Regelung im Hinblick auf Artikel 3 und 6 des Grundgesetzes keinen Bedenken (BVerfG, Beschluss vom 9. Mai 1978 -1 BvR 628/77; BSG, Urteil vom 25. Januar 2001 - B 12 KR 5/00 R).

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.